151/11

1. Ausfertigung

Bebauungsplan 151 M. 1:500 in zwei Blättern

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes - Baustufenordnung - vom 24.7.1951

Die für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Vermerke und die Zeichenerklärung befinden sich auf Blatt 2

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Blatt 1

151/11

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB) I S. 341) mit Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 14. 11. 1966, AZ I B 2 - 125,4 (Dtm. 151) mit folgenden Auflagen genehmigt worden:

1. "Für das MI III-Gebiet westlich der Hufnerhalle sind die festgesetzte Grundflächenzahl 0,3 und Geschoßflächenzahl 0,9 sowie die Anmerkung Ausnahme nach § 31 (1) BBauG zu streichen. In Anwendung des § 17 Abs. 8 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl I S. 429) gelten die Grundflächenzahl 0,5 und Geschoßzahl 1,5 als Festgesetzt.

2. a) Für das WA III - Gebiet an der Ecke Paderborner Straße/Am Zehnthof ist die Anmerkung Bauweise nach § 22 (2) Satz 1 und § 22 (3) BauNVO zu streichen.

b) Für das WA III - Gebiet an der Ecke Liboristraße/Am Zehnthof ist die Festsetzung Bauweise nach § 22 (4) BauNVO wie folgt zu ergänzen:

Abweichend von § 22 (2) BauNVO können in der offenen Bauweise auch Hausgruppen mit einer Länge bis zu 73 m errichtet werden.

c) Für das GE II - Gebiet südlich der Liboristraße ist die Anmerkung Bauweise nach § 22 (2) Satz 3 oder § 22 (3) sowie § 22 (4) BauNVO zu streichen."

Diese Auflagen sind als Änderung Nr. 1 eingetragen worden.

Dortmund, den 2. 12. 1966

Der Oberstadtdirektor
In Auftrag
Hellenbrand
Städt. Oberbaurat

Anschluß Bebauungsplan 150

Anschluß Bebauungsplan 149

Anschluß Blatt 2

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes 151 und bildet mit dem Blatt 2 /den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Gehört zur Vfg. v. 14. 11. 1966
Az. I B 2/-125,4 (Dtm. 151)
Landesbaubehörde Ruhr

T2

151/11

T1

151/11